

FD / Einfache Anfrage Die Mitte-EVP-Fraktion vom 24. Juli 2026

Führt die Individualbesteuerung zu einer Familienstrafe?

Antwort der Regierung vom 22. September 2026

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. Juli 2026 danach, welche konkreten Auswirkungen die Individualbesteuerung für die verschiedenen Haushaltstypen habe und welche Gruppen besonders stark belastet werden. Sie stellt die Frage, in welchem Umfang für Einverdiener- und Familienhaushalte eine neue «Familienstrafe» entstehe. Zudem erkundigt sie sich nach den Möglichkeiten, diese Belastungen auf kantonaler Ebene zu reduzieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach der Annahme des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung durch die Schweizer Stimmberechtigten (Referendumsvorlage: BBl 2025, 2033) am 8. März 2026 hat der Bundesrat am 19. August 2026 das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2032 beschlossen. Mit dem letztmöglichen Zeitpunkt der Inkraftsetzung gibt der Bundesrat den Kantonen die nötige Zeit für die politische und technische Umsetzung. Die Einführung der Individualbesteuerung betrifft alle steuerpflichtigen natürlichen Personen, den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung und gegebenenfalls die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Zu beachten ist, dass die Schweizer Stimmberechtigten am 29. November 2026 über die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» entscheiden wird. Die Initiative möchte in der Bundesverfassung festschreiben, dass das Einkommen eines Ehepaars zusammengerechnet wird und somit keine Individualbesteuerung stattfindet. Das Gesetz müsse dafür sorgen, dass Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. *Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich für verschiedene Haushaltstypen (Einverdiener, Zweiverdiener, Familien, Alleinerziehende, Rentner, Konkubinatspaare)? Welche Gruppen werden besonders stark belastet?*

Die konkreten Auswirkungen der Individualbesteuerung für die verschiedenen Haushaltstypen im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern sind zum aktuellen Zeitpunkt noch unbekannt, weil mit der gesetzgeberischen Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton St.Gallen noch nicht begonnen wurde. Die Schweizer Stimmbewölkerung hat am 8. März 2026 mit dem Ja zur Individualbesteuerung einem fundamentalen Systemwechsel bei der Besteuerung der natürlichen Personen zugestimmt. Beim neuen System der Individualbesteuerung gibt es keine Haushalts- bzw. Familienbetrachtung mehr, sondern nur noch eine Betrachtung je steuerpflichtige Person. Jede Person soll in Zukunft ihr eigenes Einkommen und Vermögen versteuern, unabhängig von ihrem Zivilstand. Den Kinderkosten wird weiterhin mit einem Kinderversicherungsprämienabzug, einem Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten und einem Kinderabzug Rechnung getragen.

Wie sich die Individualbesteuerung auf Ehepaare auswirkt, hängt vor allem davon ab, wie das Einkommen unter den Ehegatten verteilt ist. Wenn beide ein ähnlich hohes

Einkommen erzielen, bezahlt das Ehepaar mit der Reform tendenziell weniger direkte Bundessteuer als heute. Darunter fallen auch viele Ehepaare im Rentenalter. Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einer sehr ungleichen Einkommensverteilung hingegen bezahlen künftig mehr direkte Bundessteuer. Im Kanton St.Gallen können Aussagen zur steuerlichen Belastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern frühestens dann gemacht werden, wenn zur Umsetzung der Individualbesteuerung ein Entwurf für einen Steuergesetznachtrag mit dem angepassten Einkommenssteuertarif und den geänderten Abzügen vorliegt.

3. *In welchem Umfang entsteht eine neue «Familienstrafe» für Einverdiener- und Familienhaushalte?*

Wie in Ziff. 1 und 2 erwähnt, gibt es beim System der Individualbesteuerung keine Familienbesteuerung mehr, sondern eine Betrachtung je steuerpflichtige Person. Die Familie wird künftig steuerlich nicht mehr als wirtschaftliche Einheit verstanden. Deshalb kann auch nicht von einer Familienstrafe gesprochen werden.

4. *Wie viele Familien sind im Kanton St.Gallen Einverdienerhaushalte und in wie vielen Familien sind beide Elternteile erwerbstätig?*

Eine Auswertung der ordentlichen Veranlagungen im Kanton St.Gallen basierend auf den Zahlen 2023 hat ergeben, dass von den Ehepaaren mit Kindern 6'962 Einverdienerhaushalte sind. Demgegenüber sind von den Ehepaaren mit Kindern 38'160 Paare Doppelverdiener. Die Zahlenübersicht sieht wie folgt aus:

Anzahl Veranlagungen Paare im Erwerbsalter nach Erwerbs- und Familienstatus, Kanton St.Gallen 2023			
Erwerbsstatus	Mit Kind(ern)	Ohne Kind(er)	Total
Doppelverdiener	38'160	23'624	61'784
Einverdiener	6'962	9'327	16'289
beide kein Erwerbseinkommen	341	3'415	3'756
Total	45'463	36'366	81'829

Hinweis: Personen ohne Erwerbseinkommen sind hauptsächlich IV-Rentnerinnen und -Rentner oder Personen mit Sozialhilfe

Quelle: SG TAX, Amt für Daten und Statistik Kanton St.Gallen (DSSG)

5. *Welche Möglichkeiten bestehen, diese Belastungen auf kantonaler Ebene zu reduzieren?*

Bei der direkten Bundessteuer stehen die Normen der Individualbesteuerung samt Tarif und Abzügen bereits definitiv fest. Entlastungsmassnahmen für Ehepaare mit nur einem Einkommen oder mit geringerem Zweiteinkommen sind dort – abgesehen vom Unterstützungsabzug – keine vorgesehen. Familien werden jedoch mit einem gegenüber dem geltenden Recht stark erhöhten Kinderabzug entlastet (Erhöhung von Fr. 6'800.– auf Fr. 12'000.–). Der Bundesgesetzgeber wollte die Individualbesteuerung bewusst administrativ einfach halten und eine erforderliche Koordination der Steuerdossiers von Ehegatten bei der Veranlagung vermeiden. Zudem strebte der Bundesgesetzgeber ein zivilstandsneutrales Steuerrecht an. Bei der direkten Bundessteuer wurde die individuelle Betrachtung auch konsequent durchgezogen.

Im Sinn einer vertikalen Harmonisierung und der Verfahrensökonomie dürfte es sinnvoll sein, das gleiche System auch im kantonalen Recht zu übernehmen. Hinzu kommt der Umstand, dass durch die Individualbesteuerung die Anzahl der zu bearbeitenden Steuerdossiers im Kanton St.Gallen um über 100'000 steigen wird. Eine effiziente Veranlagung

und die Möglichkeit der automatisierten Verarbeitung der Steuereinstellung setzt voraus, dass keine Koordination der Fälle nötig ist und deshalb auf Korrekturen verzichtet wird. Die Frage, ob bei der Individualbesteuerung Korrekturen zugunsten von Einkommenspaaren und Einkommenspaaren mit geringem Einkommen rechtlich zulässig oder notwendig sind, ist offen und kann nur vom Bundesgericht definitiv entschieden werden (siehe auch BBl 2024, 589, Ziff. 6.8.1, S. 104 ff.). Eine praktikable steuerliche Lösung, die allen Konstellationen gerecht wird, gibt es nicht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung des Abgaberechts zulässig und oft unausweichlich (BGer 2C_533/2021 vom 23. Juni 2022 Erw. 9.3 m.w.H.).